

# Projektanforderungen und Rahmenbedingungen für Bauten im Hochwasserabflussbereich

Gilt für nicht regulierte Gewässer im Überflutungsbereich bezogen auf das 30-jährliche Hochwasser und bei regulierten Gewässern auf die Ausbauwassermenge

## PROJEKTSANFORDERUNGEN

Die Projektunterlagen sind von einer fachkundigen Person unter Namhaftmachung des/r Verfassers/in zu erstellen und haben den Anforderungen des § 103 WRG zu entsprechen.

### 1. Technischer Bericht

Der Technische Bericht hat unter anderen folgende Informationen zu enthalten:

#### 1.1. Allgemeine Angaben

- Name und Anschrift des/r Antragstellers/in und der betroffenen GrundeigentümerInnen;
- Grundstücksnummer, Katastralgemeinde;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Hauptgebäude, Brunnen, Zisternen, Zaun, Schwimmbad, Senkgrube, Geländeänderungen etc.);
- Bei bestehenden bewilligten Anlagen der Wasserrechtsbescheid;
- Maßnahmen zur Auftriebssicherheit für Senkgrube, Zisternen und Schwimmbecken;
- Angabe, welche Behörden sonst mit dem Verfahren betraut sind.

#### 1.2. Maßnahmen wegen der besonderen Lage im Hochwasser

- Personenschutz (Zugang, Versorgung, Bergung, ...), Elektroinstallation;
- Objektschutz (Kellerfenster, Abgänge, sonstige Öffnungen, ...);
- Gewässerschutz (Wasserversorgung, Kanal, Müll, ...)

#### 1.3. Darstellungen der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss

- Ermittlung des Verlustes an Retentionsraum durch Baumaßnahmen und Geländeänderungen und Angaben zur allfälligen Kompensationsmaßnahmen;
- Fachkundige Abflussmodellierung mit Vergleich vorher/nachher der Wasserspiegellagen und eventuell der Fließgeschwindigkeiten (im Bedarfsfall);
- Darstellungen der Auswirkungen auf das Fließverhalten.

## 2. Planliche Darstellungen

- Übersichtslageplan (M 1:50.000, NÖ Atlas) mit Eintragung des Standortes;
- Katasterlageplan mit Maßstabsangabe und Darstellung des Standortes (inkl. zugeordnete Flächenbegrenzung);
- Detailpläne - Grundriss der Anlagen (M 1:100), Objekte, Geländeänderungen, sonstige Maßnahmen:  
Darstellung aller bestehenden, abzubrechenden und neuen Anlagen sowie Geländeänderungen, farblich gekennzeichnet;
- Detailpläne – Ansichten, Schnitte (M 1:100):  
Ansicht der Anlagen mit Eintragung folgender Höhenkoten im m ü. Adria:
  - Wasserspiegellage des  $HW_{100}^*$
  - Wasserspiegellage des  $HW_{30}^*$
  - Fußbodenoberkante FOK
  - Geländeoberkante GOK
  - Darstellung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen in Lage und Schnitt

- \* Zu den Hochwasser-Höhenkoten wird empfohlen, mit Abteilung Wasserbau WA3 oder der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Entsprechende Daten können vorliegenden Abflussuntersuchungen entnommen werden oder sind gegebenenfalls durch eine fachkundige Person errechnen zu lassen.

## PROJEKTSVORGABEN – RAHMENBEDINGUNGEN

1. Die Einzäunung ist ohne Sockel, welcher über das Gelände ragt, herzustellen. Bei Maschendrahtzäunen muss die Maschenweite mindestens 8 x 8 cm betragen. Bei Holzlatenzäunen dürfen die Lattenbreiten 10 cm nicht überschreiten, der Lattenabstand darf 10 cm nicht unterschreiten.
2. Alle baulichen Anlagen müssen dauerhaft und standsicher gegen Hochwasserangriffe sowie gegen Auftrieb gesichert sein. Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
3. Die Wasserversorgung ist zu beschreiben und darzustellen. Brunnen sind gegen das Eindringen von Hochwasser abzusichern.
4. Die Abwasserentsorgung ist zu beschreiben und darzustellen. Bei Senkgruben und Kleinkläranlagen müssen diese gegen Auftrieb gesichert, alle Deckel verschraubbar und tagwasserdicht ausgeführt sein. Das nachstehende Muster ist als Stand der Technik für die Schachtabdeckung dabei zu beachten. Entlüftungsleitungen sind bis über die Dachtraufe zu führen.

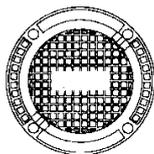
## HOCHWASSERDICHTE SCHACHTABDECKUNGEN

Nach ÖNORM EN 124 (NICHT AUSTAUSCHBAR)

rückstausicher bis 0,5 bar (entspricht 5 m Wassersäule); 4 NIRO-Schrauben und Spezialdichtungen

Bitte Einbau und Bedienungsanleitung beachten!

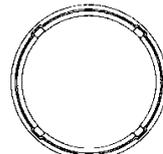
DECKEL GUSS



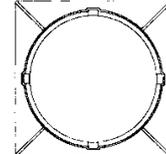
Rahmenart (610 mm lichte Weite)



Beton-Guß rund  
a



Guß rund  
c



Guß quadratisch  
d

### Hinweis:

Die Fußböden von Aufenthaltsräumen sind gemäß NÖ Bautechnikverordnung 2014 bzw. OIB-Richtlinie 3 zumindest 30 cm über dem 100-jährlichen Hochwasserspiegel anzuordnen.

Elektrotechnische Installationen sind unter Berücksichtigung der besonderen Lage im Hochwasserabflussbereich auszuführen und abzusichern.

Mineralöllagerungen aller Art sind unzulässig.